

Dienststelle, Anschrift
Aktenzeichen

Datum
Bearbeiter
Telefon-Durchwahl
E-Mail-Adresse (Angabe freigestellt)

**Landesamt für Besoldung
und Versorgung NRW**

Änderungsmitteilung Mehrarbeitsvergütung

40192 Düsseldorf

LBV-Personalnummer

Dienststelle Tag Monat Jahr Az.:

2037

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

Gemäß §§ 3 und 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der z.Zt. geltenden Fassung ist die nachstehende Vergütung zu zahlen.

A Abrechnung (siehe Nr. 1 der umseitigen Erläuterungen)

für Monat Jahr 1) Stunden 2)	
2960	1) Schlüssel für die Vergütung BesGr. A 1 - A 4 = 0 BesGr. A 5 - A 8 = 1 BesGr. A 9 - A 12 = 2 BesGr. A 13 - A 16 = 3
2960	
2960	
2960	2) V = Weniger als 6 Stunden vergütungsfähig
2960	Bei Teilzeitbeschäftigung bitte die Hinweise in den Erläuterungen zu Nr. 1.2 beachten.
2960	A = Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigung bis zum Beschäftigungsumfang bei Vollbeschäftigung

B Abschlag (siehe Nr. 2 der umseitigen Erläuterungen)

1)	Stunden	Beginn Monat Jahr	Ende Monat Jahr
2967			

C Ist für einen angegebenen Monat bei einer weiteren Beschäftigungsdienststelle Mehrarbeit geleistet worden?

nein ja

Für die Nachzahlung wird die Einrede der Verjährung nicht geltend gemacht.



Rechnerisch richtig

(Siegel)

Sachlich richtig
Im Auftrag

Erläuterungen

1. Abschnitt A - Abrechnung -

- 1.1 Die Abrechnung soll spätestens nach 6 Monaten erfolgen. Abrechnungsmonate müssen immer in der Vergangenheit liegen.
- 1.2 Die Entschädigung von Mehrarbeit ist gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 MVergV nur dann zulässig, wenn mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Pflichtstundenzahl hinaus geleistet werden, es sei denn, die Mindeststundenzahl wird wegen Verrechnung mit Freizeitausgleich unterschritten. In diesem Fällen ist im Datenfeld neben den Stunden der Buchstabe „V“ einzutragen.
Teilzeitbeschäftigte unterliegen hinsichtlich des Ausgleichs von Mehrarbeit grundsätzlich denselben Regelungen wie Vollzeitbeschäftigte. Mehrarbeit ist die mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit, wenn diese dienstlich angeordnet oder genehmigt wurde.
Bei Teilzeitbeschäftigten ist nicht von fünf Stunden im Monat, sondern von der entsprechend der jeweiligen Teilzeitquote gekürzten Stundenzahl auszugehen (z.B. bei einer Teilzeit von 50 % sind 2,5 Stunden abgeltungsfähig).
Das Merkmal „V“ ist in Fällen einer Teilzeitbeschäftigung aus programmiertechnischen Gründen entsprechend der Regelung bei einer Vollzeitbeschäftigung einzutragen; d.h., wenn weniger als 6 Stunden vergütungsfähig sind. Teilzeitbeschäftigten Personen werden die Mehrarbeitsstunden als anteilige Besoldung „A“ - bis zum Erreichen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit bei Vollbeschäftigung - bezahlt. Darüber hinaus unterliegen Teilzeitbeschäftigte verbeamtete Lehrkräfte hinsichtlich des Ausgleichs von Mehrarbeit grundsätzlich denselben Regelungen wie Vollzeitbeschäftigte.
- 1.3 In die vorgesehenen Felder sind einzutragen:

Monat, Jahr - Abrechnungsmonat/-jahr in Ziffern - ggf. unter Voransetzen einer führenden Null - Beispiel: Mai 2023 = 0523

**Schlüsselzahl - Schlüsselzahl für die Vergütung (Stundensatz)
Die zutreffende Schlüsselzahl ist in jeder Zeile, in der eine Eintragung erfolgt, zu wiederholen.**

**Stunden - Anzahl der im Abrechnungsmonat geleisteten Mehrarbeitsstunden
Beispiel: 8 Mehrarbeitsstunden = 008**

- 1.4 Grundsätzlich sind Eintragungen nur für Monate vorzunehmen, für die eine Vergütung zu zahlen ist. Ist jedoch bereits ein Abschlag gezahlt worden, so sind alle Monate abzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Höhe der end-gültigen Zahlung gegenüber der Abschlagszahlung unverändert bleibt. Steht für einen Monat, für den ein Abschlag gezahlt wurde, keine Mehrarbeitsvergütung zu, so sind Monat, Jahr und Schlüsselzahl einzutragen, das Feld „Stunden“ ist mit Nullen auszufüllen.

Steht infolge einer Beförderung für einen Monat Mehrarbeitsvergütung nach verschiedenen Schlüsselzahlen zu, so ist die zweite Eintragung mit der gleichen Monatszahl in der folgenden Zeile zu machen.

- 1.5 Für Beamte der BesGr. A 2 - A 8 mit einer Stellenzulage nach Nr. 2.3 der Vorbemerkungen zu den LBesO (nur bei obersten Dienstbehörden) ist eine Mitteilung nicht erforderlich, wenn der Monatsbetrag der Mehrarbeitsvergütung den Monatsbetrag der Stellenzulage offensichtlich nicht überschreitet. Wird eine Änderungsmitteilung übersandt, so ist die volle Anzahl der geleisteten Mehrarbeitsstunden einzutragen. Es ist sichergestellt, dass nur der Teil der Mehrarbeitsvergütung zur Auszahlung kommt, der über den Betrag der Stellenzulage nach Nr. 2.3 der Vorbemerkungen zu den LBesO hinausgeht.
- 1.6 Sollen dem LBV NRW unter Abschnitt A bereits mitgeteilte Daten durch eine spätere Änderungsmitteilung berichtigt werden, so ist die zweite Mitteilung deutlich sichtbar als „**Berichtigung**“ zu kennzeichnen und rechts oben der gerasterte Schrägbalken zu entwerfen (durchzustreichen).

2. Abschnitt B - Abschlagszahlungen -

- 2.1 Soll ein monatlicher Abschlag gezahlt werden, so ist Abschnitt B auszufüllen. Abschläge dürfen niemals für zurückliegende Monate bewilligt werden. Sie sollen so bemessen sein, dass bei der Abrechnung keine Zuvielzahlung entsteht.
- 2.2 Der Zeitraum, für den Abschläge gezahlt werden sollen, ist mit **Beginn** und **Ende** anzugeben.

Beginn = Monat, Jahr für den die Zahlung erstmalig erfolgen soll
Ende = Monat, Jahr für den der Abschlag letztmalig gezahlt werden soll

Von der Möglichkeit der Abschlagszahlung soll kein Gebrauch gemacht werden für Monate, die nach Ablauf der Frist von drei Monaten abgerechnet werden können. Auf keinen Fall darf ein Monat berührt werden, für den bereits eine Mitteilung nach Abschnitt A gefertigt worden ist.

Sollen fortlaufend Abschläge gezahlt werden, ist der Abschlag, um Unterbrechungen zu vermeiden, für sechs Monate anzuweisen, beginnend mit dem dritten Monat, der auf den letzten abgerechneten Monat folgt. D.h., dass der sechs-monatige Zeitraum abgerechnet und gleichzeitig (auf derselben Änderungsmitteilung) der Abschlag angewiesen wird. Der Zeitraum, für den eine Abschlagszahlung angewiesen wurde, verschiebt sich somit bei jeder Abrechnung um sechs Monate.

Beispiel: Abrechnung November bis April, Abschlag Juli bis Dezember